

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1953

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. April 1953

## Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen	50) Warnung	
43) Vorrangigkeit von Abgabenforderungen und pünktliche Abgabentrichtung	51) Altarkerzen	
44) 45) Kollektenempfehlungen		II. Personalien
46) bis 48) Neubesetzung von Pfarren		III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst
49) Gevatterbriefe und Taufgaskarten		

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

43) G.Nr. / 923 / III 1 p

### Vorrangigkeit von Abgabenforderungen und pünktliche Abgabentrichtung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend aus der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Eingangs der Abgabenforderungen (Erste Einkommensteueränderungsverordnung) vom 5. März 1953, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Seite 392, die Vorschriften über die Vorrangigkeit von Abgabenforderungen und über die Abgabentrichtung in den Paragraphen 6 und 7 zur Beachtung bekannt. Die Erhebung von Verzugszuschlägen für Steuerrückstände und von Stundungszinsen ist hierdurch nicht berührt. Auf die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1947, Kirchliches Amtsblatt 1948, Seite 5, wird verwiesen.

Schwerin, den 24. März 1953

**Der Oberkirchenrat**

Im Auftrage: Niendorf

### § 6

#### Vorrangigkeit von Abgabenforderungen

(1) Die nach den Abgabengesetzen entstehenden Geldforderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen vorrangig. Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, vor Befriedigung der nachrangigen Forderungen die Abgabenforderungen zu tilgen. Eine andere Regelung bedarf der Einwilligung der Abgabenbehörden.

(2) Vertrags- und Pfändungspfandrechte sowie gesetzliche Pfandrechte können gegenüber Abgabenforderungen nicht geltend gemacht werden. Pfandrechten im Sinne dieser Bestimmung stehen Sicherungsübereignungen gleich.

(3) Sind nach Entstehen der Abgabenschuld durch den Abgabenschuldner nichtvorrangige Forderungen befriedigt worden, so ist der Drittgläubiger, sofern durch seine Befriedigung die Zahlung der Abgabenschuld nicht möglich ist, zur Herausgabe des Erlangten an die Räte der Stadt- und Landkreise — Unterabteilung Abgaben — verpflichtet.

(4) Abgabenschulden der Gesellschafter von Personengesellschaften können auch in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

### § 7

#### Abgabentrichtung

(1) Abgabenforderungen sind Volkseigentum. Wer als Abgabenschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabenschuldners fällige Abgaben nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, wird nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Räte der Stadt- und Landkreise.

44) / 396 / II 41 b

### Kollektenempfehlung für die Kollekte des Himmelfahrtstages für die Heidenmission

Wie alljährlich ist auch in diesem Jahr die landeskirchliche Kollekte des Himmelfahrtstages für die Heidenmission bestimmt. Dies ist eine Tat des Gehorsams gegen den Befehl des erhöhten Herrn. Auf dem Himmelfahrtstage hat Jesus seinen Jüngern und damit seiner Kirche den Befehl gegeben: Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur. Darum kann die Heidenmission nicht Liebhaberei einzelner Pastoren und einiger kirchlicher Kreise sein, sondern sie ist das Werk der Kirche schlechthin. Die Kirche würde aufhören, Kirche Jesu Christi zu sein, wenn sie aufhören würde, Mission zu treiben. Dafür gibt es keine bestimmten Grenzen von Ländern und Völkern. Wo Gott Türen für die Missionsarbeit auftut, da hat sie zur Stelle zu sein. Und wo Gott Türen zuschließt, da hat sie abzutreten und zu warten, wo sich ein neues Feld auftut. Missionsarbeit ist immer Arbeit aus Glauben und Gehorsam, die mit ganzer Liebe und Hingabe und Treue getan werden muß, in der Heimat wie auf dem Missionsfelde. Darum gebe schon die Himmelfahrtspredigt den rechten Hinweis auf diese Aufgabe der Kirche und mache die Herzen und Hände bereit zu einem rechten Opfer für die Heidenmission, das dann auch auf eine warmherzige Empfehlung gern gegeben wird.

Schwerin, den 9. April 1953

**Der Oberkirchenrat**

Walter

45) G.Nr. / 397 / II 41 b

### Kollektenempfehlung für den 7. Juni 1953 (1. S. n. Trin.) für die kirchliche Frauenarbeit in unserer Landeskirche

Die kirchliche Frauenarbeit ist aus dem Leben unserer Kirchgemeinde heute nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Frauen sammeln sich unter ihrer Führung mit großem Verlangen in gemeinsamer Bibelarbeit um das Wort Gottes und bitten um den Dienst der Bibelwunderlehren, die, kein Wetter und keine Wege scheuend, unermüdetlich von Gemeinde zu Gemeinde ziehen. Immer mehr Frauen suchen in Rüstzeiten Stärkung ihres Glaubens. Immer mehr Mütter finden sich zu Müttererholungen im Mütter-Heim ein und lassen sich stärken und helfen an Leib und Seele, um ihre Pflichten wieder auf sich zu nehmen. Daß diese Arbeit am Bau der Gemeinde weitergeschehe, bedarf sie der Fürbitte und des Opfers der Kirchgemeinden.

Schwerin, den 11. April 1953

**Der Oberkirchenrat**

Walter

46) G.Nr. / 238 / Mirow, Prediger

Die Pfarre Mirow ist sofort wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

47) G.Nr. / 352 / Grevesmühlen, Prediger

Die Pfarre I in Grevesmühlen ist baldigst wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

48) G.Nr. / 172 / Gnevsvdorf, Prediger

Die Pfarre Gnevsvdorf im Kirchenkreis Parchim ist demnächst wieder zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 4. April 1953

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

49) G.Nr. / 87 / II 23 f

#### **Gevatterbriefe und Tauftagskarten**

Im Christlichen Kunstverlag C. Aurig, Dresden-Blasewitz, sind Gevatterbriefe und Tauftagskarten zu haben. Der Entwurf stammt von Chr. Rietschel. Sie sind vierseitig, auf schreibfähigem Karton und kosten das Stück je —,15 bzw. —,12 DM. — Vor Jahren brachte der Akademische Verlag Halle ein „Taufbüchlein“ heraus, das in gleicher Weise für die Eltern wie auch für die

Paten gedacht ist. Umfang 20 Seiten. Bestellungen sind direkt an den Verlag zu richten.

Schwerin, den 28. März 1953

**Der Oberkirchenrat**  
Beste

50) G.Nr. / 52 / VI 37 e

Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß der Schwerbeschädigte Horst Krupp aus Schwerin, geboren am 8. August 1920, mehrfach bei kirchlichen Dienststellen unter Hinweis auf seine christliche Einstellung Geldspenden zu erbetteln versucht hat. Er scheut dabei nicht vor falschen Angaben zurück. Krupp ist bereits wegen Diebstahls und Betruges vorbestraft. Eine ihm von kirchlicher Seite vermittelte Stellung hat er grundlos nicht angetreten.

Schwerin, den 13. März 1953

**Der Oberkirchenrat**  
Spangenberg

51) G.Nr. / 313 / II 26 i

Die Firma Fr. Linde, Inh. H. Fahsel, Lütz (Meckl.), kann liefern:

**Altarkerzen:** 1 kg, etwa 70 cm lang und 5 cm stark

500 gr, etwa 65 cm lang und 3—4 cm stark

zum Preise von 4,80 DM per kg ab Lütz, ausschließlich Verpackung.

Die Kistenverpackung muß sofort franko zurückgeliefert werden.

Etwaigen Bedarf wollen die Pfarren unmittelbar bei der vorgenannten Firma bestellen.

Schwerin, den 28. März 1953

## **II. Personalien**

### **Berufen werden**

Pastor Heinz Strube in Gnevsvdorf auf die Pfarre in Rostock, St. Jakobi I, zum 1. April 1953. / 409 / 1 Pred.

Kantor Winfried Petersen in Malchin an die Domkirche in Güstrow zum 15. April 1953. / 26 / Pers.-Akt.

### **Bestellt wurde**

Pastor Gottfried Kleimünger in Schwerin zum Propsten des Zirkels Schwerin-Stadt mit Wirkung vom 1. April 1953. / 29 / 9 VI 28 b.

### **Beauftragt wurden**

Vikar Wilhelm Jordan in Schwerin (Predigerseminar)

mit der Verwaltung der Pfarre Schillersdorf zum 1. April 1953. / 374 / 1 Pred.

Pastor Hans Olbrecht in Rostock, St. Jakobi, mit der Verwaltung der Pfarre Tarnow zum 1. April 1953. / 180 / 1 Pred.

Pastor Hans Walter Wilbrandt aus Damm mit der Wahrnehmung der Vertretung in der Verwaltung der Pfarre Kirch Grambow zum 1. April 1953. / 247 / Pred.

Hilfsprediger Hansalbrecht Steffen in Neddemin mit der Verwaltung der Pfarre Biendorf zum 15. April 1953. / 265 / Pred.

## **III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst**

### **Grundsätze für die Gestaltung des gottesdienstlichen Raumes der evangelischen Kirchen**

#### **A. Einleitung**

Der Evangelische Kirchbautag, in dem Theologen und Baufachleute gemeinsam um die Lösung der Fragen bemüht sind, die sich aus der heutigen Bauaufgabe der Kirche ergeben, hat es für notwendig gehalten, gewisse Grundsätze für den Kirchbau der Gegenwart zu erarbeiten, um allen denjenigen, die mit dieser Aufgabe befaßt sind, eine Hilfe an die Hand zu geben. Er hat sich damit an eine Aufgabe gewagt, vor deren Inangriffnahme die Erfahrungen mit dem Eisenacher Regulativ von 1861 wie auch mit dem Wiesbadener Programm von 1891 und ähnlichen Versuchen warnen könnten. Nicht nur, daß etwa die Forderung des 3. Satzes des Eisenacher Regulativs, nach der sich der Kirchbau an einen der geschichtlich entwickelten christlichen Baustile anzuschließen habe, die Verirrung der neugotischen Kirchbauten zur Folge gehabt hat, erhebt sich auch die grundsätzliche Frage, ob solche Regulative auf evangelischem Boden überhaupt möglich sind und was man gegebenenfalls von ihnen erwarten darf.

Die gottesdienstliche Besinnung unserer Tage hat lang verschüttete Erkenntnisse über die Aufgabe und die Gestalt evangelischen Gottesdienstes wieder ans Licht gebracht. Dazu gehört auch die Einsicht, daß sich das Kirchengebäude und insbesondere der Kirchenraum vom Gottesdienst her bestimmen lassen müssen, der sich in ihnen vollzieht und dem sie gleichnishaft Gestalt geben sollen. Wenn aber über das Wesen des Gottesdienstes heute neue Klarheit und eine weitgehende Gemeinsamkeit der Anschauungen besteht, ist damit im Prinzip auch die Festlegung von Grundsätzen für den Kirchbau möglich geworden: von der Grundlage des Gottesdienstes aus lassen sich die gemeinsamen Auf-

fassungen über den Kirchbau entwickeln, die den gottesdienstlichen Forderungen und Notwendigkeiten gerecht werden. Die nachstehenden Grundsätze dürfen freilich nur so verstanden werden, daß sie gewisse Grenzlinien festlegen wollen, innerhalb deren ein weiter Raum für die selbständige und verantwortliche Gestaltung des einzelnen Kirchbaues verbleibt. Sie sind als Hilfe gedacht, nicht als Gesetz.

Die evangelische Kirche ist heute vor eine Bauaufgabe gestellt, wie sie so umfassend und vielgestaltig in ihrer 400jährigen Geschichte bisher noch nicht an sie herangetreten ist. Von der Lösung dieser Aufgabe wird das Gesicht der evangelischen Kirche wahrscheinlich auf Jahrhunderte hinaus bestimmt werden.

Durch den letzten Krieg ist eine sehr große Anzahl von Kirchen zerstört worden.

Die Umschichtung der Bevölkerung nach dem Zusammenbruch, die u. a. zu einem Anwachsen der Dörfer bis zu 200 Prozent und zu der Einweisung großer evangelischer Gruppen in bisher katholische Gebiete geführt hat, erfordert die Bereitstellung zahlreicher neuer oder zusätzlicher gottesdienstlicher Räume.

Schon bisher war zumal in vielen Städten Norddeutschlands die Zahl der Kirchen unzureichend. Die Versorgung der Gemeinden mit Gottesdienststätten hatte nicht mit dem raschen Anwachsen der Bevölkerung Schritt gehalten.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Um nur das Beispiel einer Landeskirche zu nennen, seien die Verhältnisse in Schleswig-Holstein gewählt. Wenn man als Richtzahlen für eine Gemeinde mit einer Kirche für die Stadt 6000, für das Land 3000 Gemeindeglieder annimmt, fehlten in Schleswig-Holstein 1939 etwa 100 Kirchen in den Stadt- und 60 in Landgemeinden. Nachdem die Zahl der Angehörigen der evang.-lutherischen Landeskirche von etwa 1,5 Millionen auf etwa 2,5 Mil-

Die neuen Erkenntnisse über das Wesen und die Gliederung einer evangelischen Gemeinde zielen auf die Auflösung der Massengemeinden und die Bildung von lebendigen Gemeindenkernen in Anlehnung an eine nicht allzu große Kirche hin.

Die Gegenwart zwingt daher nicht nur zu einer immer erneuten Besinnung auf die Größe der Bauaufgabe, sondern zugleich auch zu einer sorgfältigen Überprüfung dessen, was wir als das Wesen des Kirchbaues anzusehen haben.

## B. Allgemeines zum gottesdienstlichen Bau und Raum

Evangelischer Gottesdienst kann grundsätzlich überall gehalten werden, in jedem Raum und auch im Freien. Aber schon aus praktischen Gründen ist für eine an einen Ort gebundene Gemeinde ein Kirchengebäude notwendig. Dieses Gebäude muß so ausgestattet sein, daß in ihm das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente gereicht werden können. Der gottesdienstliche Bau und Raum soll sich um seines Zweckes willen klar unterscheiden von Bauten und Räumen, die profanen Aufgaben dienen. Aber zugleich wächst er über jede rationale Zweckbestimmung hinaus, da er mit seiner Gestalt gleichnishaft Zeugnis von dem geben soll, was sich in und unter der gottesdienstlich versammelten Gemeinde begibt: nämlich die Begegnung mit dem gnadenhaft in Wort und Sakrament gegenwärtigen heiligen Gott.

Vom Wesen einer evangelischen Kirche her verbietet es sich darum, daß sie in Form und Anlage primär von städtebaulichen Gesichtspunkten aus gebaut wird. In Dorf- und Stadtgebilden, deren Einwohner sich dem christlichen Glauben verpflichtet wissen, werden die städtebauliche und die kirchlich wesensgemäße Aufgabe zusammenfallen. Gleichwohl sollte das Kirchengebäude nicht mit Hochhäusern, Industrie- und Verwaltungsbauten wetteifern wollen.

Dabei wird die konzentrierte Anlage ihrer mancherlei Bauten als Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Jugend- oder Altersheim und dgl. hilfreich sein. Es gilt, die Zahl und Größe der Kirchen mit der Menge der in einem Bezirk zusammengefaßten Gemeindeglieder in Einklang zu bringen. Auch wo zunächst nur einzelne Teile eines Bauvorhabens durchgeführt werden können, soll stets das Ganze geplant werden, damit sich für die Zukunft echte Mittelpunkte geistlichen Lebens entwickeln können.

Die Verwendung eines Gemeindesaales als Kirchenraum kann nur als vorübergehende Notmaßnahme gebilligt werden.

## C. Die wesentlichen Bestandteile des gottesdienstlichen Raumes nach lutherischem Verständnis.

Zur Wortverkündigung ist eine Kanzel erforderlich, die sich klar aus dem Raum herausheben muß. Sie soll in Gestalt und Material mit der gesamten Inneneinrichtung der Kirche im Einklang stehen. Auf gute Hörsamkeit und Sichtbarkeit ist besonders zu achten.<sup>2)</sup> Außer der Kanzel kann für die Lesung der Epistel und des Evangeliums ein Lesepult Verwendung finden, das seitlich vor dem Altar aufzustellen ist.

Das Sakrament des Altars ist für den lutherischen Gottesdienst ebenso konstitutiv wie die Predigt. Darum lehnt die lutherische Kirche einen beweglichen Altar ab. Form, Maße und Werkstoff des Altars müssen seiner Bedeutung gerecht werden. Er steht in der Mittelachse des gottesdienstlichen Raumes

lionen gestiegen ist, ergeben die letzten bisher ermittelten Seelenzahlen der Gemeinden einen Bedarf von etwa 210 Kirchen für Landgemeinden und 160 Kirchen für Stadtgemeinden, — ohne Berücksichtigung der Kirchenzerstörungen, durch die der Wiederaufbau von etwa noch 80 ganz oder teilweise zerstörten Kirchen notwendig geworden ist. Zum Vergleich ist dazu zu sagen, daß der Gesamtbestand an Kirchen 1939 521 betrug.

<sup>2)</sup> Die Kanzel soll nicht höher angeordnet werden, als es die Hörsamkeit unbedingt erfordert. Auch wo Emporen vorhanden sind, kann sie verhältnismäßig tief stehen; wenn die Sitzreihen auf den Emporen genügend ansteigen. Die Akustik kann, wenn nötig, durch einen Schalldeckel verbessert werden. Es sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Kanzel nicht im Interesse einer engeren Verbindung des Predigers mit der hörenden Gemeinde amboartig gestaltet werden kann.

im Angesicht der Gemeinde und sollte um mindestens zwei Stufen erhöht sein.

Der Altar besteht aus dem Unterbau (stipes) und der Platte (mensa). Wird er aus Stein ausgeführt, so ist für den Unterbau Naturstein oder Backstein (roh oder geputzt), für die aus einem Stück bestehende Platte Naturstein zu verwenden. Der Altar kann auch in massiver Holzkonstruktion erstellt werden. Geschieht das, so soll die Mensa nicht von einem schrankähnlichen Unterbau, sondern von tischlermäßig verfertigten, gut ausgebildeten Füßen, Wangen oder ähnlichem getragen sein. Die Verwendung von Kunststoff, wie z. B. Betonplatten, Eternit, Faserplatten oder Sperrholz, ist abzulehnen. In der Gestaltung des Altars muß mit besonderer Sorgfalt verfahren werden. Er muß, so einfach er sein mag, ein Stück gediegener handwerklicher Arbeit sein. Das gilt auch für alles, was zu seiner Ausstattung verwendet werden soll (Altarkreuz, Abendmahlsgeräte, Bibelpult, Paramente, Leuchter).<sup>3)</sup> Da sich das liturgische Handeln am Altar nicht auf den Liturgen zu beschränken braucht, sondern auch der Kantor mit einem liturgischen Chor beteiligt werden kann, sollte auf jeder Seite des Altars Platz für einige Sänger vorgesehen werden.

Kanzel und Altar sind im lutherischen Gottesdienst einander gleichwertig zugeordnet. Dabei muß sowohl dem Altar als auch der Kanzel durch angemessene Gestaltung ein solches Gewicht gegeben werden, daß sie als die eigentlichen Brennpunkte des Raumes in Erscheinung treten.<sup>4)</sup>

Lutherische Gemeinden werden in der Darstellung des gekreuzigten und auferstandenen Christus im Kirchenraum einen Hinweis auf die Gegenwart des Herrn bei seiner Gemeinde sehen wollen und darum schwerlich auf eine solche Darstellung verzichten. Auch Paramente, Bildwerke, Glasfenster und Wandteppiche vermögen bei rechter Gestaltung der Verkündigung zu dienen. Zu den „schönen Gottesdiensten des Herrn“ (Psalm 27, 4) gehören auch Kerzen und Blumenschmuck.

Die Bedeutung des Sakraments der Taufe findet in der Gestaltung der Taufstätte ihren Ausdruck. Die Taufe ist für die christliche Gemeinde grundlegend. Von dem Sakrament des Altars ist sie klar unterschieden durch die Einmaligkeit des Vollzuges.

Die Taufe ist im Kirchenraum nicht an einen bestimmten Platz gebunden. Soll die Taufstätte im Kirchenraum selbst liegen, so wird bei der Gestaltung Wert darauf zu legen sein, daß selbst bei einer Taufe mit nur zwei oder drei erwachsenen Begleitern des Täuflings die kleine Taufgemeinde sich nicht im weiten Kirchenschiff verliert. Möglich ist auch ein eigener Taufraum, doch ist auf seine Verbindung mit dem Kirchenraum Wert zu legen.

Die Zuordnung von Taufe und Altar, den Stätten der beiden Sakramente, ergibt keine zwingende Regel und erfordert keine bauliche Gleichwertigkeit.

Um der Entwertung der Taufe entgegenzuwirken, die sich noch vielfach in der Taufpraxis und in der lieblosen Gestaltung des Geräts zeigt, soll das Taufbecken, auch in Notkirchen, einen festen Standort haben. Wich-

<sup>3)</sup> Der Altar muß mindestens einen Meter hoch sein. Der Abstand von Vorderkante Altarplatte bis Vorderkante oberster Stufe muß mindestens einen Meter betragen. Unzulässig ist die Benutzung des Altars für andere als gottesdienstliche Zwecke. Der Unterbau darf darum auch nicht zum Verdecken von Heizkörpern verwendet werden.

<sup>4)</sup> Unbefriedigend ist die Anbringung der Kanzel ohne jede Beziehung zum Altar etwa in der Mitte der Längswand des Kirchenschiffes. Hier klafft der Gottesdienst auseinander in zwei beziehungslos nebeneinander stehende Teile: Liturgie und Predigt. Liturgisch unbefriedigend sind auch die künstlerisch oft sehr schönen Kanzelaltäre der Barockzeit, bei denen sich die Kanzel über dem Altar befindet. Hier tritt die Polarität von Wortverkündigung und Sakramentsfeier zu stark zurück. Ob in stärkerem Anschluß an die Tradition die Kanzel seitlich vom Altar, etwa in der Verlängerung der Altarstufen, an einer Seitenwand anzubringen ist, ob sie vor einem, dann wesentlich erhöhten Altar in der Nähe der ersten Bankreihen stehen soll, oder ob sie seitlich an die Altarstufen zu rücken ist, soll nicht festgelegt werden. Wenn der Altar weit genug in den Raum vorgeückt wird, erscheint auch die Benutzung der Rückwand hinter dem Altar für die Kanzel nicht ausgeschlossen.

tig ist die sachgemäße und würdige Gestaltung des Taufgeräts. Die Nachahmung alter Steine ist abzulehnen.<sup>5)</sup> Als Material können Steine, Holz, Bronze, Eisen und dgl. verwendet werden. Wenn auch bei dem Vollzug der Taufe mit einer Rückkehr zum Untertauchen (immersio) kaum gerechnet werden kann, so wird doch die Begießung (infusio) im Gegensatz zu dem bisher weithin üblichen Brauch der bloßen Besprengung (aspersio) heute in steigendem Maße geübt. Sie setzt eine Größe der Schale voraus, die der Tiefe nach ein wirkliches Schöpfen des reichlich vorhandenen Wassers erlaubt und die im Umfang ein Auffangen des vom Kopf des Täuflings abfließenden Wassers ermöglicht.

Unzulänglich ist die nach Bedarf auf den Abendmahlstisch gesetzte Taufschale. Die beiden Sakramente der evangelischen Kirche sollten jedes auch seinen besonderen Ort haben.

Die Orgel hat im lutherischen Gottesdienst eine dem Altardienst korrespondierende Funktion. Vorspiel und Nachspiel, sinnvolle Begleitung des Gemeindegesangs, selbständiger Orgelchoral im Wechsel mit dem Gemeindegesang oder bei Austeilung des Heiligen Abendmahls sind ihre wesentlichen Aufgaben. Daneben ist die Verwendung der Orgel für besondere kirchenmusikalische Feierstunden sehr wohl möglich und erwünscht. Immer aber sollte die Orgel und ihr Spiel in lebendiger Beziehung zur Verkündigung des Wortes Gottes stehen.

Ob die Orgel besser auf einer Empore gegenüber dem Altar oder auf einer besonderen Empore an einer Seitenwand, ob sie, vielleicht in kleinen Räumen, auch zu ebener Erde seitlich vom Altar aufgestellt werden kann, muß im einzelnen geprüft werden. Die äußere Gestaltung der Orgel muß ihrer Bedeutung für den Gottesdienst entsprechen. Ein Orgelprospekt ist im allgemeinen geboten. Er soll in seinem Aufbau dem Umfang und der Werkanordnung der Orgel entsprechen und darf nicht unter Zuhilfenahme stummer Pfeifen Register vortäuschen, die nicht vorhanden sind.

Kleinorgeln und Positive sind in jedem Fall einem Harmonium vorzuziehen.

Auch der Kirchenchor dient dem Gottesdienst. Er hat seinen Platz im allgemeinen bei der Orgel. Für ihn ist genügend Raum zu schaffen. Es kann nicht Aufgabe des Kirchenraumes sein, einen Chor von Hunderten von Sängern und dazu noch ein großes Orchester aufzunehmen. Die Größe der Orgel und des Platzes bei der

<sup>5)</sup> Die alten großen Taufsteine entsprechen nicht mehr dem heutigen Taufbrauch. Keinesfalls aber sollten sie beseitigt werden, wo sie noch vorhanden sind. Ihre Verbindung mit der heute benutzten Taufschale ist möglich etwa durch Anfertigung eines gut geschmiedeten Trägers, der, auf die Öffnung des alten Steines aufgesetzt, die Schale trägt.

Orgel muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des gesamten Kirchenraumes stehen.

#### Die besonderen Anliegen der reformierten Kirche

Im Versammlungsraum einer „nach Gottes Wort reformierten“ Kirche ist alles wesensfremd, was die Wahrheit des Evangeliums mit sinnenfälligen Mitteln zu bezeugen sucht. Weder das Kruzifix noch andere gemalte oder plastische Darstellungen haben nach dem zweiten Gebot des reformierten Katechismus in der christlichen Versammlung ein Heimatrecht. Auch in der Verwendung religiöser Symbole ist Vorsicht geboten.

Die Kanzel muß von allen Plätzen der Kirche aus gut zu sehen sein. Ihren Platz hat sie am besten, aber nicht unbedingt, vor der Rückwand in der Achse des Raumes. Sie soll nicht höher angebracht werden, als es nötig ist, um den Prediger der ganzen Gemeinde sichtbar zu machen.

Der — in der Regel aus gutem Holz herzustellende — Abendmahlstisch soll in schlichten Formen gehalten werden. Die Gemeinde muß von allen Seiten unbehindert an ihn herantreten können. Darum soll er frei im Raum stehen, am besten vor der Kanzel. Da der Abendmahlstisch im Predigtgottesdienst und bei der Feier des Heiligen Abendmahls auch als Platz des Pfarrers bei den Lesungen und Gebeten gebraucht wird, empfiehlt es sich, ihn auf einer nicht mehr als zwei Stufen über die Plätze der Gemeinde erhöhten Plattform aufzustellen. Bei allen Lesungen und Gebeten steht der Pfarrer hinter dem Abendmahlstisch. Lichter und Kruzifix haben auf dem Abendmahlstisch einer reformierten Gemeinde keinen Platz. Dagegen soll nie eine genügend große Bibel fehlen, die während des Gottesdienstes offen vor der Gemeinde liegt.

Eine Trennung von Abendmahls- und Predigtkirche entspricht nicht dem genuin reformierten Verständnis des Gottesdienstes.

Die reformierte Kirche kennt grundsätzlich nur Taufen inmitten der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde. Feste Taufsteine sind nicht notwendig; die Taufschale kann auf dem Abendmahlstisch stehen. Wo feste Taufsteine vorhanden sind, sollen sie ihren Platz sichtbar vor der Gemeinde haben.

Für den Platz der Orgel läßt sich keine bindende Vorschrift geben. Sie kann oberhalb oder hinter der Kanzel aufgestellt sein. Da Orgel und Sängerkor zusammgehören, der Sängerkor aber seinen Platz tunlichst nicht im Rücken der Gemeinde haben soll, besteht kein Anlaß, die übliche Aufstellung der Orgel im Westchor beizubehalten.

Die reformierte Kirche braucht keineswegs ein kahler und unschöner Raum zu sein. Ihre Schönheit wird durch die sorgfältig abgewogene Form und durch die vorsichtig gewählten Farben des Raumes und seiner gesamten Einrichtung zu erstreben sein.

Veröffentlicht unter der Lizenz Nr. 731 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Schriftleitung: Pastor Schnoor, Schwerin, Münzstraße 8.  
Druck: Druckhaus „Einheit“ Wismar, Zweigwerk Schönberg

An die  
P f a r r e  
- 3 -  
S c h l a g s d o r  
bei Schönberg/Meckl